

Verordnung über Beiträge an Kultur, Freizeit und Sport

vom 19.02.2025 (Stand am 01.03.2025)

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeinderats vom 19.02.2025. Inkrafttreten am 01.03.2025.

Zuständige Abteilung

Abteilung Bildung, Kultur und Sport, Schossstrasse 13, 3110 Münsingen
kultur-freizeit@muensingen.ch, 031 724 52 40

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	5
Zweck	5
Grundsätze	5
2. Für alle Beiträge geltende Rahmenbedingungen	5
Geltungsbereich	5
Beitragsformen	5
Voraussetzungen für Beitragszahlungen	5
3. Art der Beiträge	5
Mögliche finanzielle Unterstützung	5
4. Beiträge an Projekte und Veranstaltungen	6
Definition	6
Grundsätzliches	6
Andere Subventionen, Sponsoring	6
Höhe der Beiträge	6
Zuständigkeit	6
5. Leistungsvereinbarungen mit Vereinen	6
Definition	6
Grundsätzliches	6
Dauer	7
Beiträge	7
Controlling	7
Zuständigkeit	7
6. Jugendbeiträge an Vereine	7
Definition	7
Grundsätzliches	7
Mögliche Beiträge	7
Zweckbindung	7
Controlling	7
Auszahlung Beiträge	8
Zuständigkeit	8
7. Jubiläumsbeiträge an Vereine	8
Definition	8
Grundsätzliches	8
Auszahlung Beiträge	8
Zuständigkeit	8
8. Entschädigung für Auftritte an Gemeindeanlässen	8
Definition	8

Höhe der Entschädigung.....	8
Kostenplanung.....	9
Zuständigkeiten	9
9. Preise für besondere Leistungen	9
Definition	9
Grundsätzliches	9
Ausschreibung	9
Nomination.....	9
Zuständigkeit für die Wahl der Preis-träger	9
Preisvergabe	9
Anerkennung besonderer Leistungen	10
Verleihung der Preise und Anerkennungen	10
Zuständigkeit	10
10. Sonderbudget Ressort Sport	10
Definition	10
Grundsätzliches	10
Beitragshöhe und Kompetenzen	10
Controlling	10
11. Vereinsauflösung	11
Einstellung Vereinstätigkeit.....	11
12. Schlussbestimmungen.....	11
Bezug zu Münsingen.....	11
Missbrauch	11
Inkrafttreten	11

Der Gemeinderat der Gemeinde Münsingen erlässt gestützt auf Art. 3 des kantonalen Kulturförderungsgesetzes¹, Art. 66 Abs. 2 Bst. a der Gemeindeordnung² und das Konzept über die Kulturförderung und Freizeitgestaltung die folgende Verordnung:

Zweck	1. Allgemeine Bestimmungen Art. 1 Diese Verordnung regelt die Grundsätze der finanziellen Förderung im Bereich Kultur, Freizeit und Sport.
Grundsätze	Art. 2 ¹ Die Gemeinde leistet finanzielle Beiträge an Anlässe, Projekte und besondere Leistungen mit Bezug zu Münsingen. ² Die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel richten sich nach dem Budget für das betreffende Jahr. Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen. ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung.
Geltungsbereich	2. Für alle Beiträge geltende Rahmenbedingungen Art. 3 Es werden Vereine, Privatpersonen und Institutionen unterstützt, die sich für ein vielfältiges und attraktives Kultur-, Sport und Freizeitangebot im Interesse der Einwohnerinnen und Einwohner von Münsingen einsetzen.
Beitragsformen	Art. 4 ¹ Die Unterstützung erfolgt mit Ausnahme der Vergabe von Preisen für besondere Leistungen nur aufgrund eines Gesuches oder einer Leistungsvereinbarung. ² Die Beiträge erfolgen in Form von direkten Geldzahlungen. ³ Es werden keine Defizitgarantien geleistet. ⁴ Beiträge können mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. ⁵ Zusicherungen sind grundsätzlich befristet.
Voraussetzungen für Beitragszahlungen	Art. 5 ¹ Ein Bezug zur Gemeinde Münsingen muss vorhanden sein: <ul style="list-style-type: none">• Die gesuchstellende Person oder Organisation muss ihren Wohnsitz oder ihren Sitz in der Gemeinde Münsingen haben• und/oder die Veranstaltung/das Projekt findet in der Gemeinde Münsingen statt.• Die Gemeinde Münsingen wird durch die Person, den Verein oder die Veranstaltung explizit und sichtbar vertreten. ² Gewinnerorientierte Veranstaltungen und Projekte sowie Eigenleistungen sind nicht beitragsberechtigt. ³ Im Rahmen von Ausbildungen werden keine Beiträge gesprochen. ⁴ Nachträglich werden keine Gesuche bewilligt.
Mögliche finanzielle Unterstützung	3. Art der Beiträge Art. 6 Folgende finanziellen Beiträge können gewährt werden: a) Beiträge für Projekte und Veranstaltungen b) Leistungsvereinbarungen mit Vereinen

¹ Kantonales Kulturförderungsgesetz (KKFG), BSG 423.11

² Gemeindeordnung der Gemeinde Münsingen vom 25.09.2016

- c) Jugendbeiträge an Vereine
- d) Jubiläumsbeiträge an Vereine
- e) Entschädigung für Auftritte an Gemeinde-Anlässen
- f) Preise für besondere Leistungen
- g) Sonderbudget Ressort Sport

4. Beiträge an Projekte und Veranstaltungen

Definition

Art. 7

Einmalige finanzielle Beiträge zur Unterstützung von Veranstaltungen und Projekten im Bereich Kultur, Freizeit und Sport der Gemeinde Münsingen.

Grundsätzliches

Art. 8

- ¹ Es können auf schriftliches Gesuch hin Angebote unterstützt werden, die im öffentlichen Interesse liegen und die sich an die ganze Bevölkerung richten.
- ² Besonders gefördert werden nach Möglichkeit Projekte oder Veranstaltungen, die von verschiedenen Vereinen oder Institutionen gemeinsam organisiert werden.
- ³ Im Sinne einer Starthilfe kann für eine Einzelperson ein einmaliger Beitrag gesprochen werden.
- ⁴ Für die musikalische Untermalung kirchlicher Feiern werden keine Beiträge gesprochen. Unterstützt werden können nur Konzerte, die in Kirchen stattfinden.
- ⁵ Jährlich wiederkehrende Gesuche werden neu geprüft und beurteilt.
- ⁶ Die erforderlichen Bewilligungen müssen vorhanden sein und Massnahmen zur Einhaltung der Auflagen müssen getroffen werden.

Andere Subventionen, Sponsoring

Art. 9

Vorhandene Subventionsmöglichkeiten und die Unterstützung durch Sponsoren müssen möglichst ausgeschöpft und bei der Gesuchstellung offengelegt werden.

Höhe der Beiträge

Art. 10

- ¹ Die Höhe einer Unterstützung sollte in der Regel 1/10 des Jahresbudgets nicht überschreiten.
- ² Es werden in der Regel keine Beiträge geleistet, die der Höhe einer Leistungsvereinbarung gleichkommen.

Zuständigkeit

Art. 11

Für die Prüfung von Beitragsgesuchen an Projekte und Veranstaltungen ist die Kommission Kultur, Freizeit und Sport (KKFS) zuständig.

- a) Beiträge bis CHF 10'000.00 genehmigt die KKFS im Rahmen der bewilligten Mittel mit abschliessender Kompetenz.
- b) Beiträge über CHF 10'000.00 müssen durch den Gemeinderat genehmigt werden.

5. Leistungsvereinbarungen mit Vereinen

Definition

Art. 12

Leistungsvereinbarungen werden angestrebt, wenn jährlich wiederkehrende Beiträge beantragt werden.

Grundsätzliches

Art. 13

- ¹ Sie werden in der Regel nur mit Vereinen abgeschlossen.
- ² Mit Privatpersonen werden keine Leistungsvereinbarungen abgeschlossen.

Dauer	<p>Art. 14 Leistungsvereinbarungen werden in der Regel für die Dauer von vier Jahren abgeschlossen.</p>
Beiträge	<p>Art. 15 ¹ Die finanzielle Abgeltung wird jährlich ausbezahlt. ² Innerhalb des Kalenderjahres kann die Auszahlung auch in mehreren Teilzahlungen erfolgen.</p>
Controlling	<p>Art. 16 ¹ Der Verein erstellt jährlich eine Abrechnung und einen Controllingbericht. Diese werden zusammen mit dem Revisionsbericht der Abteilung Bildung, Kultur und Sport zugestellt. ² Zuständiges Controllingorgan für die jährliche Überprüfung der vereinbarten Leistungsindikatoren ist die Kommission Kultur, Freizeit und Sport.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 17 ¹ Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Vereinen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Kommission für Kultur Freizeit und Sport. ² Zuständig für Verpflichtungskredite ist das finanzkompetente Organ.</p>
Definition	<p>6. Jugendbeiträge an Vereine Art. 18 ¹ Die Gemeinde kann Vereine mit einer umfassenden und regelmässigen Jugendförderung finanziell unterstützen. ² Der finanzielle Anreiz soll Vereine motivieren, ihre Jugendförderung auf- und auszubauen.</p>
Grundsätzliches	<p>Art. 19 ¹ Vereinen mit Sitz in Münsingen steht eine finanzielle Unterstützung zur Jugendförderung auf Gesuch hin offen. ² Massgebend ist die Anzahl Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr mit Wohnsitz in Münsingen.</p>
Mögliche Beiträge	<p>Art. 20 ¹ Vereinsbeiträge können ausgerichtet werden für: a) Regelmässige Vereinsaktivitäten mit Kindern und Jugendlichen b) Lagertätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen bei mindestens einer auswärtigen Übernachtung ² Als Aktivitäten zur Jugendförderung gelten insbesondere die <ul style="list-style-type: none"> • Reduktion der Mitgliederbeiträge für Jugendliche, • Bildung eines Fonds zur Unterstützung von Jugendlichen, • Öffentlichkeitsarbeit im Jugendbereich und • Jugend-Gesundheitsförderung und Suchtprävention. </p>
Zweckbindung	<p>Art. 21 Die Gemeindebeiträge sind vom Verein ausschliesslich zur Förderung von Kindern und Jugendlichen zu verwenden.</p>
Controlling	<p>Art. 22 Der Verein stellt der Abteilung Bildung, Kultur und Sport bis spätestens 31. März des Folgejahres folgende Unterlagen zu:</p>

- Liste der aktiven Jugendlichen im Beitragsjahr mit Wohnort Münsingen (Name und Vorname, Jahrgang, Anschrift)
- Kurzbericht über die Verwendung der Jugendbeiträge im Beitragsjahr,
- Ausgefülltes Gesuchformular für die Auszahlung des Jugendbeitrags

Auszahlung Beiträge

Art. 23

- ¹ Der Gemeinderat regelt mit einfachem Beschluss die Höhe der Ansätze für die Auszahlung der Beiträge.
- ² Die Auszahlung erfolgt innert 30 Tagen seit der Eingabe des vollständig ausgefüllten Formulars.
- ³ Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Verwaltungsabteilung.

Zuständigkeit

Art. 24

Jugendbeiträge werden durch die Abteilung Bildung, Kultur und Sport aufgrund des gemäss Vorgaben eingereichten Beitragsgesuchs ausbezahlt.

Definition

7. Jubiläumsbeiträge an Vereine

Art. 25

Die Gemeinde Münsingen unterstützt ortsansässige Vereine mit einem Beitrag zu ihrem Vereinsjubiläum.

Grundsätzliches

Art. 26

- ¹ Vereine können einen Beitrag an ihr Vereinsjubiläum beantragen.
- ² Beiträge werden jeweils für 25 Jahre Vereinsbestehen gesprochen. Das heisst für 25, 50, 75, 100, 125, 150 jähriges Jubiläum usw.
- ³ Massgebend ist das Gründungsdatum in den Vereinsstatuten.
- ⁴ Das Beitragsgesuch durch den Verein hat unter Beilage eines Auszugs der Gründungsstatuten zu erfolgen.

Auszahlung Beiträge

Art. 27

- ¹ Pro Vereinsjahr wird ein Gemeindebeitrag von CHF 10.00 geleistet.
- ² Die Abteilung Präsidiales und Sicherheit und die Kommission für Kultur, Freizeit und Sport werden über die Gesuche informiert.
- ³ Die Auszahlung erfolgt bar am Jubiläumsanlass durch eine Vertretung des Gemeinderates oder durch die Abteilung Bildung, Kultur und Sport per Überweisung mit einem durch das Gemeindepräsidium unterzeichneten Gratulationsschreiben.

Zuständigkeit

Art. 28

Die Abteilung Bildung, Kultur und Sport bereitet die Auszahlung von beantragten Jubiläumsbeiträgen nach Absprache mit dem Gemeindepräsidium vor.

Definition

8. Entschädigung für Auftritte an Gemeindeanlässen

Art. 29

Für Auftritte bei von der Gemeinde Münsingen organisierten Anlässen erhalten die Vereine eine Entschädigung.

Höhe der Entschädigung

Art. 30

- ¹ Für Auftritte von ca. 15 Minuten aus dem vorhandenen Repertoire wird folgende Entschädigung ausbezahlt:
 - Ensembles bis 10 Personen pauschal CHF 300.00
 - Ensembles ab 11 Personen pauschal CHF 600.00

² Für länger andauernde Auftritte und solche mit zusätzlicher Präsenzzeit sowie für Einsätze, die eine besondere Vorbereitung oder einen aussergewöhnlichen Aufwand erfordern, werden je nach Einzelfall spezielle Entschädigungen ausgehandelt.

³ Ein Getränk oder eine kleine Verpflegung wird von der Gemeinde offeriert.

Kostenplanung

Art. 31

Die ausbezahlten Entschädigungen für solche Auftritte sind Bestandteil des Kostenaufwands für den jeweiligen Anlass und sind entsprechend im Budget aufzunehmen.

Zuständigkeiten

Art. 32

Die Auszahlung der Entschädigung für Auftritte wird durch die Abteilung Bildung, Kultur und Sport vorgenommen.

Definition

9. Preise für besondere Leistungen

Art. 33

Die Gemeinde Münsingen kann für besondere Leistungen jährlich Preise und Anerkennungen verleihen.

Grundsätzliches

Art. 34

¹ Nominiert werden können ortsansässige Einzelpersonen oder Gruppen, Vereine und Institutionen mit Sitz oder Tätigkeit in Münsingen.

² Preise können für die Tätigkeit in den Bereichen Sport, Soziales, Musik, Theater, Tanz, bildende Kunst, Literatur, Veranstaltungen, Ortsgeschichte, Brauchtum, Architektur, Wissenschaft und Kunstvermittlung verliehen werden.

Ausschreibung

Art. 35

¹ Mindestens drei Monate vor der Verleihung erfolgt eine Ausschreibung im amtlichen Publikationsorgan.

² Die Ausschreibung enthält eine Zusammenfassung der Kriterien, Angaben zur erforderlichen Bewerbung, den Eingabetermin für Nominierungen und die Zustelladresse.

Nomination

Art. 36

¹ Die Nomination für Preise und Anerkennungen erfolgt aufgrund eigener Bewerbung, eines Vorschlags Dritter oder eines Vorschlags der Kommission für Kultur, Freizeit und Sport.

² Nominierungen eines vergangenen Jahres können auf Antrag des/der Bewerbenden oder der Person, die den Vorschlag eingereicht hat, erneut in das Auswahlverfahren des folgenden Jahres aufgenommen werden.

Zuständigkeit für die Wahl der Preisträger

Art. 37

¹ Die Wahl der Preisträger erfolgt anlässlich einer Sitzung der Kommission für Kultur, Freizeit und Sport.

² Zur Beratung können Fachpersonen oder eine Jury beigezogen werden.

Preisvergabe

Art. 38

¹ Jährlich kann ein Preisgeld in der Höhe von insgesamt CHF 5'000.00 vergeben werden.

² Die Kommission für Kultur, Freizeit und Sport entscheidet über eine allfällige Aufteilung.

	<p>³ Bei einer Aufteilung des Preises kann dem Bereich Sport höchstens 50 % des Preisgeldes zugesprochen werden.</p> <p>⁴ Es ist möglich, dass in einem Jahr kein Preisgeld vergeben wird.</p>
Anerkennung besonderer Leistungen	<p>Art. 39</p> <p>¹ Sportmannschaften und Einzelsportler, die an einer Schweizermeisterschaft die Plätze 1 bis 3 erreicht haben sowie Teilnehmende an Europa- oder Weltmeisterschaft erhalten als besondere Anerkennung eine Münsinger Medaille.</p> <p>² Eine Münsinger Medaille kann ebenfalls an ortsansässige Einzelpersonen oder Gruppen verliehen werden, die im Verlauf des Jahres eine besondere Leistung erbracht haben.</p> <p>³ In Zweifelsfällen entscheidet die Kommission für Kultur, Freizeit und Sport gemäss Abs. 1 und 2 über die Verleihung einer Anerkennung.</p>
Verleihung der Preise und Anerkennungen	<p>Art. 40</p> <p>Die Verleihung der Preise und Anerkennungen findet in der Regel anlässlich einer besonderen Feier statt, zu welcher die Bevölkerung eingeladen ist.</p>
Zuständigkeit	<p>Art. 41</p> <p>Die Organisation einer Feier und die Auszahlung der Preise erfolgt durch die Abteilung Bildung, Kultur und Sport.</p>
	<p>10. Sonderbudget Ressort Sport</p>
Definition	<p>Art. 42</p> <p>¹ Innerhalb des für den Bereich Kultur und Freizeit genehmigten Budgets wird für das Ressort Sport ein Betrag von maximal CHF 3'000.00 zur Verfügung gestellt.</p> <p>² Damit werden Unterstützungsbeiträge im Bereich Sport wie z.B. für Turniere, Anschaffungen von Bällen, Pokale, Vergabungen etc. finanziert.</p>
Grundsätzliches	<p>Art. 43</p> <p>¹ Das Kommissionsmitglied mit der Ressortverantwortung Sport kann aufgrund eines schriftlichen Gesuchs von ortsansässigen Sportvereinen Turniere, Wettkämpfe und Veranstaltungen mit einem finanziellen Beitrag unterstützen.</p> <p>² Jährlich wiederkehrende Gesuche werden neu geprüft und beurteilt.</p> <p>³ Bei Einreichung eines Gesuchs an die Kommission Kultur, Freizeit und Sport um Beiträge an Projekte und Veranstaltungen ist die finanzielle Unterstützung aus dem Sonderbudget Ressort Sport separat auszuweisen und die Beitragshöhe aufzuführen.</p>
Beitragshöhe und Kompetenzen	<p>Art. 44</p> <p>¹ Für das Ressort Sport können jährlich zusätzliche finanzielle Beiträge von maximal CHF 3'000.00 vergeben werden.</p> <p>² Das für das Ressort Sport zuständige Kommissionsmitglied hat die Kompetenz, in alleiniger Verantwortung pro Anlass und Gesuch ein Betrag von bis zu CHF 500.00 zu genehmigen und auszuzahlen.</p> <p>³ Bei Beitragsgesuchen über CHF 500.00 entscheidet die Kommission Kultur, Freizeit und Sport auf Antrag des Ressortverantwortlichen.</p>
Controlling	<p>Art. 45</p> <p>¹ Das ressortverantwortliche Kommissionsmitglied beaufsichtigt die zweckgemässe Verwendung der ausbezahlten Unterstützungsbeiträge.</p>

- ² Für das Controlling des Sonderbudgets Ressort Sport ist die Kommission Kultur, Freizeit und Sport zuständig.
- ³ Das ressortverantwortliche Kommissionsmitglied führt eine laufende Übersicht zu den ausbezahlten Unterstützungsbeiträgen und informiert die Kommission periodisch über deren Verwendung.
- ⁴ Auf Jahresende wird der Kommission eine Schlussabrechnung zur Verabschiedung vorgelegt.

11. Vereinsauflösung

Einstellung Verein-
stätigkeit

Art. 46

- ¹ Wird ein Verein aufgelöst oder die Vereinstätigkeit vorübergehend eingestellt, ist der Vorstand verpflichtet, dies der Abteilung Bildung, Kultur und Sport umgehend mitzuteilen.
- ² Bei Auflösung eines Vereins entfallen sämtliche in dieser Verordnung aufgeführten Beiträge ab sofort, auch rückwirkend auf das Auflösungsjahr.
- ³ Dies gilt auch bei Fusion eines Vereins oder mehrerer Vereine.

12. Schlussbestimmungen

Bezug zu Münsin-
gen

Art. 47

Wenn der Bezug zu Münsingen nicht eindeutig feststellbar ist, entscheidet die Kommission für Kultur, Freizeit und Sport.

Missbrauch

Art. 48

Wenn Beiträge unter Angaben falscher Daten und Fakten beansprucht werden, kann die Kommission Kultur, Freizeit und Sport die entsprechenden Beiträge zurückfordern, streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren.

Inkrafttreten

Art. 49

- ¹ Die Inkraftsetzung der Verordnung über Beiträge an Kultur, Freizeit und Sport erfolgt auf den 01.03.2025.
- ² Mit Inkrafttreten wird die Verordnung über Beiträge an Kultur, Freizeit und Sport vom 13.12.2017 aufgehoben.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Münsingen an der Sitzung vom 19.02.2025 genehmigt.

Sig. Beat Moser
Präsident

Sig. Thomas Krebs
Sekretär